

umfassen können. Zugleich hat der 8. Senat geurteilt, dass der Eingliederungshilfeträger der Funktionsnachfolger des Sozialhilfeträgers ist, Az. L 8 SO 48/21.

Der 54jährige Kläger lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen. Alle zwei Wochen besucht er über das Wochenende seine 90jährige Mutter, die in einer anderen Stadt lebt. Bei der Bewältigung dieser Fahrten ist er aufgrund psychischer Erkrankungen auf Hilfe angewiesen. Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) lehnte im Jahr 2018 als zuständiger Sozialhilfeträger die Übernahme der Kosten einer Assistenz für die Besuche ab, da der Bedarf des Klägers bereits durch die Übernahme der Kosten der Heimunterbringung gedeckt sei. Das erstinstanzlich befasste SG Dresden bejahte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens den Anspruch auf Assistenzleistungen.

Diese Entscheidung hat der 8. Senat des LSG nun bestätigt. Die Besuchsbeihilfe in Form der persönlichen Assistenz kann im Einzelfall als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht werden, wenn sie erforderlich ist. Der schwerbehinderte Kläger ist auf die persönliche Assistenz angewiesen, um seine Mutter zu besuchen und den Kontakt zu ihr aufrechtzuerhalten. Wesentliches Ziel der Eingliederungshilfe ist es, der Vereinsamung behinderter Menschen entgegenzuwirken.

Der ablehnende Bescheid aus dem Jahr 2018 hat sich nicht dadurch erledigt, dass das Eingliederungshilferecht ab dem 1. Januar 2020 im SGB IX geregelt und seitdem der Eingliederungshilfeträger für die streitigen Leistungen zuständig ist. Der beklagte KSV ist nämlich Funktionsnachfolger des bis zum 31. Dezember 2019 zuständigen Sozialhilfeträgers.

Damit stellt sich das LSG gegen zwei Entscheidungen des BSG (Az. B 8 SO 9/19 R u. B 8 SO 19/20 B), wonach der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der seit 1. Oktober 2020 geltenden Fassung nicht Funktionsnachfolger des bis zum 31. Dezember 2019 zuständig gewesenen Sozialhilfeträgers ist (28.1.2021, Az. B 8 SO 9/19 R; 24.6.2021, Az. B 8 SO 19/20 B). Die Revision wurde zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 22. August 2022

■ Rentenversicherungsrecht

Sonderregelungen für Rentenwert Ost 2019 verfassungsgemäß

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 10. Mai 2022 entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen, die für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet einen besonderen Rentenwert vorsehen, weiter verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind, Az. L 4 R 284/20 KN.

Der Kläger ist Rentner und rügte die Sonderbewertungsvorschriften für das Beitrittsgebiet, die u. a. einen Rentenwert (Ost) vorsehen.

Der aktuelle Rentenwert ist der Bestandteil der Rentenformel, der das Rentenniveau dynamisch in der Nähe des Entgelts der beitragszahlenden aktiven Versicherten hält. Er wird zum 1. Juli jeden Jahres u. a. in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet tritt an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (zum 1. Juli 2019 33,05 EUR) der "aktuelle Rentenwert (Ost)", der ab dem 1. Juli 2019 96,5 % des aktuellen Rentenwerts betrug (31,89 EUR).

Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2006 festgestellt, dass die Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet nicht verfassungswidrig sind (Urteil vom 14. März 2006, Az. B 4 RA 41/04 R). Es hat dabei berücksichtigt, dass für die Finanzierung der Rentenversicherung die im Beitrittsgebiet niedrigeren Roherträge der Wirtschaftsunternehmen entscheidend

sind. Die gesetzlichen Unterschiede sind auf die besondere Ausnahmesituation nach der Wiedervereinigung und der damit auch im Bereich der Rentenversicherung zu bewältigenden Gesamtaufgaben des Staates zurückzuführen und bis zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gerechtfertigt.

Der 4. Senat des LSG hat im aktuellen Verfahren festgestellt, dass jedenfalls im Jahr 2019 einheitliche Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet noch nicht hergestellt sind. Nach dem Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2019 ist die Wirtschaftskraft Ostdeutschlands von 43 % im Jahr 1990 auf 75 % des westdeutschen Niveaus im Jahr 2018 gestiegen. Damit ist nach wie vor ein relevanter Abstand festzustellen, der die Ungleichbehandlung (noch) rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat aber auch auf die fortschreitende Annäherung und den Zeitablauf seit der Wiedervereinigung reagiert und die Rentenwerte Ost schrittweise an die Rentenwerte West angeglichen. Zum Juli 2024 wird schließlich der aktuelle Rentenwert für alle Renten an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) treten.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 8. August 2022

VERANSTALTUNGEN

■ Deutscher Juristentag

Der 73. Deutsche Juristentag findet vom 21. – 23. September in Bonn im World Conference Center Bonn (WCCB), Platz der Vereinten Nationen 2, statt. In gewohnt umfangreichem Programm mit Referaten der verschiedenen Abteilungen Zivil/Arbeits- und Sozialrecht/Strafrecht sowie Öffentliches Recht/Wirtschaftsrecht/Justiz und Sonderveranstaltungen für Studierende und Referendare werden neue Entwicklungen der Jurisprudenz erörtert.

Informationen unter www@djt.de oder info@djt.de

■ Vortrag Auskunftspflichten gegenüber Medien

Die Potsdamer Juristische Gesellschaft lädt am 22. September 2022 um 19.30 Uhr in die Bibliothek des VG Potsdam, Friedrich-Ebertstraße 32 in 14469 Potsdam zur Vortragsveranstaltung „Auskunftspflichten der öffentlichen Hand gegenüber Medien“ ein. Referieren wird RA Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin/Frankfurt (Oder).

PERSONALIA

■ Michael Kawa ist neuer Direktor des Amtsgerichts in Weißenfels

Michael Kawa ist 58 Jahre alt und wurde in Alfeld (Leine) in Niedersachsen geboren. Nach den Staatsexamina in Marburg und Hannover arbeitete er zunächst in einem Kreditinstitut und wechselte 1994 in den Landesdienst Sachsen-Anhalt. Hier war er zuerst als Richter auf Probe tätig. 1997 folgte die Ernennung zum Richter am Landgericht Halle (Saale). Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Naumburg (2004-2005) und an das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (2008-2009) war er seit 2010 am Amtsgericht Merseburg und seit November 2021 zusätzlich am Amtsgericht Weißenfels tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juli 2022